

keiten erwähnt. Die Fadenabdrücke des Farbbandes (Kette-Schuß), das sog. „Fadenzählen“ liefert nur selten verlässliche Beweise. Nach einer kurzen kritischen Betrachtung der Begriffe „differenzierbar, unterschiedlich und identisch“ wird als chemische Untersuchungsmethode der Maschinenschrift das schon von CASSIDY angegebene Trennungsverfahren empfohlen, bei dem die Tönungsfarbstoffe mittels organischer Lösungsmittel (Alkohol) aus dem Bereich der Kohleschwärzung herausgelöst und so beobachtbar gemacht werden. Um Irreführungen zu vermeiden, muß die Klassifizierung der auf diese Weise isolierten Tönungsfarbstoffe mit Vorsicht durchgeführt werden. BROWN und KIRK haben die Anwendbarkeit der Papierchromatographie und Elektrophorese auf dieses Problem geprüft und diese Methoden als zu unempfindlich befunden. Auf die Zusammensetzung der Schreibpasten aus Lösungsmittel und Tönungsfarbstoffe aufbauend, schlägt LINTON GODOWN eine chromatographische Adsorptionstechnik vor in Verbindung mit Fluoreszenzbetrachtung bei Ultraviolett-Bestrahlung. Dabei wird eine dünne, gleichmäßig auf einen Objektträger aufgebrachte Talkschiicht in Anwesenheit einer Alkohol-Aceton-Lösung (1:8) verwendet. Die Probenahme eines Schrifteindrucks aus dem Dokument mittels eines Lederlocheisens sowie die Extraktion dieser Probe wird eingehend beschrieben. Das durch eine Capillare aufgesogene Extrakt der Probe wird nun auf die dünne Talkschiicht gegeben, wobei sich ein Kreis-Chromatogramm bildet. Die Pigmente und Farbstoffe werden entsprechend ihrer Adsorptionseigenschaften abgelagert. Die Methode scheint einfach und auch für gerichtliche Untersuchungen zuverlässig zu sein. 29 Farbbänder und 10 Kohlebänder wurden mit dieser Methode erfolgreich untersucht, 6 Farbbänder von ein und demselben Hersteller konnten differenziert werden, besonders mittels Fluoreszenzbetrachtung bei gesondeter Anregung durch die Hg. Linie 3650 Å und 2537 Å. Die Methode soll auch auf Kugelschreiber, Stempel- und sogar Bleistiftschriften anwendbar sein. Abschließend mahnt der Verf. zur Vorsicht bei der Anwendung in gerichtlichen Begutachtungen.

SCHÖNTAG (München)

Versicherungs- und Arbeitsmedizin

● **Entscheidungen des Bundessozialgerichts.** Hrsg. von seinen Richtern. Bd. 7. Lfg. 5. Köln u. Berlin: Carl Heymann 1958. IX, S. 257—308.

Das vorliegende Heft schließt Band 7 ab und enthält Inhaltsverzeichnis und Register. Aus den Entscheidungen sei erwähnt, daß ein Mann, der in der Nachkriegszeit außerhalb seines Berufes einem Bauer ohne Entgelt bei der landwirtschaftlichen Arbeit half, Versicherungsschutz im Sinne der Unfallversicherung genießt. Die Höhe seines Grundlohnes muß von der Berufsgenossenschaft unter einer billigen Berücksichtigung seiner sonstigen Tätigkeit geschätzt werden (Nr. 61 Urteil des zweiten Senats vom 26. 6. 58 Az. 2 RU 58/56 S. 269.).

B. MUELLER (Heidelberg)

Heinrich Buess: Fridolin Schuler (1832—1903) aus Mollis, ein Vorkämpfer der Sozialmedizin im 19. Jahrhundert. [138. Jahresvers. d. Schweiz. Naturforsch. Ges., Glarus, 14. IX. 1958.] Praxis 47, 1236—1239 (1958).

SCHULER war zunächst Praktiker mit besonderem Interesse für Staatsmedizin und Hygiene. Er war nebenamtlich auch Gerichtsarzt. Im Jahre 1877 wurde er eidgenössischer Fabrikinspektor. In dieser Tätigkeit beaufsichtigte er die Hygiene der Fabrikbetriebe. Leidenschaftlich trat er bei dieser Tätigkeit für eine Sicherung des Lebensstandes, des Alters und des erkrankten Arbeitnehmers ein. Er war einer der ersten, die eine Sozialversicherung forderten.

B. MUELLER (Heidelberg)

E. Grandjean: Physiologische Arbeitsgestaltung. [Inst. f. Hyg. u. Arbeitsphysiol., Eidgenössisch. Techn. Hochschule, Zürich.] Z. Präv.-Med. 3, 253—260 (1958).

Nach einer großzügigen Darstellung der Muskelarbeit werden die sich daraus ergebenden Forderungen für die Einrichtung des Arbeitsplatzes und die Gestaltung von Maschinen beschrieben. Für die Ausführung von Geschicklichkeitsarbeiten, die in erster Linie eine Beanspruchung der nervösen Steuerung darstellen, ist eine Ausbildung von Automatismen anzustreben, wofür Anhaltspunkte gegeben werden. Abschließend empfiehlt Verf. eine physiologische Einteilung der Arbeitszeiten und -pausen.

PATSCHIEDER (Innsbruck)

Ursularenate Renker: Analyse der Arbeitsbedingungen auf den Tunnelbahnhöfen der Berliner S-Bahn. [Abt. Gesundh.-Wes., Magistrat, Groß-Berlin.] Dtsch. Gesundh.-Wes. 14, 179—182 (1959).

Cl. Morel: La silicose dans les fonderies d'acier. Arch. Inst. Méd. lég. soc. Lille 1957, 5—93.

W. di Biasi: Die versicherungsrechtliche Beurteilung der Silikose und Silikotuberkulose vom pathologisch-anatomischen Standpunkt. [21. Tagg Dtsch. Ges. für Unfallheilk., Versichergs.- u. Versorggs.-Med., Köln, 6.—7. VI. 1957.] Hefte Unfallheilk. H. 56, 54—61 (1958).

Durch die Beimischung andersartigen Staubes zum Quarzstaub wird das Bild der Silikose modifiziert in der Art, daß die typischen hyalin-schwieiligen Knötchen um so spärlicher und um so weniger scharf ausgeprägt und abgegrenzt erscheinen, je geringer der Quarzgehalt und je höher der Gehalt an andersartigem Staube ist. Bei der Staublungung des Bergarbeiters in Steinkohlengruben handelt es sich nicht um eine einfache Anthrakose, sondern um anthrako-silikotische Veränderungen. Aus großer praktischer Erfahrung und aus Tierversuchen weiß man heute, daß quarzfreier Kohlenstaub überhaupt keine Bindegewebsneubildung anregt. Infolge der intensiven Staubbekämpfungsmaßnahmen im Ruhrkohlenbergbau haben die Mischstaubsilikosen stark zugenommen, während die reinen Quarzsilikosen wesentlich seltener geworden sind. Die anthrako-silikotischen Granulome sind für die Funktion sehr bedeutungsvoll. Einmal bedingen sie eine Starre und Verdickung des Lungengewebes bzw. des Lungengerüsts. Zum anderen sind die Knötchen oft von einem fokalen Emphysem umgeben, wodurch die Atmungsfähigkeit des Lungengewebes weiterhin verschlechtert wird. Sorgfältige histologische Untersuchungen haben ergeben, daß auch die Verschmelzung der Lungenlymphknoten zu funktionellen Störungen, ja zum Tode führen kann. Es kann zu Verwachsungen mit Arterien und Bronchien sowie zur Einschließung der Nerven kommen. Staubgranulationsgewebe kann zwischen den Bronchialknorpeln bis in die Schleimhaut einwachsen, Bronchiallichtungen können verengt und Schlagaderwände in den äußeren Schichten zerstört werden. Diese Hilusveränderungen sind röntgenologisch und klinisch nicht immer in ihrer vollen Bedeutung zu erfassen. Die häufig geäußerte Ansicht, daß die Einatmung stark staubhaltiger Luft zu einer Bronchitis und zu einem Emphysem führt, genügt nach Ansicht des Verf. nicht dazu, in jedem Falle ein Emphysem als Folge einer Silikose anzuerkennen. Solange die Berufskrankheit nach Ziffer 27a „Staublungenerkrankung (Silikose)“ heißt, muß der Zusammenhang eines chronischen Emphysems und einer chronischen Bronchitis mit silikotischen Veränderungen oder zum mindesten mit der Einatmung von quarzhaltigem Staube bewiesen werden. Das ist aber, wie Verf. hervorhebt, durch einen allgemeinen Hinweis auf staubige Arbeit nicht möglich. Zur Anerkennung einer Berufskrankheit nach Ziffer 27 b ist es erforderlich, daß neben der aktiv fortschreitenden Lungentuberkulose eine einigermaßen gleichmäßige, wenn auch vielleicht geringe Durchsetzung größerer Lungenabschnitte mit silikotischen Knötchen festgestellt wird.

H. PÉTRY (Hamburg)^{oo}

Enrico Brasiello: Concetto di permanenza e giudizio di invalidità. [Ist. Naz. d. Prev. Soc., Roma.] Zacchia 33, 1—24 (1958).

Giovanni Paoletti: Il „mal di schiena“. Rilievi clinici e medico-legali. (Klinische und Gerichtsmedizinische Beobachtungen und Befunde über den Rückenschmerz.) [Ist. Naz. Assicuraz. Mal. Sede Prov., Arezzo.] Minerva med.-leg. (Torino) 78, 199—204 (1958).

Verf. zeigt die verschiedenen Entstehungsformen von Rückenschmerzen auf. Es werden Richtlinien vorgeschlagen, um eine entsprechende Regelung der verschiedenen Erkrankungen für die Versicherungsmedizin herbeizuführen. Die Arbeit ist ausschließlich für italienische Verhältnisse bestimmt.

HANS-JOACHIM WAGNER (Mainz)

G. Beyer: Grenzfälle des Arbeitsunfalles. Mschr. Unfallheilk. 61, 212—214 (1958).

Nach einleitenden Bemerkungen über die hinlänglich bekannte Abgrenzung des Arbeitsunfalles im Sinne der RVO wird auf eine Gruppe von Unfällen hingewiesen, die dem Gutachter häufig Schwierigkeiten bereiten, wie z. B. Patellar- und Olecranonfrakturen sowie Abrisse der Querfortsätze der Lendenwirbelkörper, die nicht durch eine direkte Schädigung von außen, sondern durch abnorm starken Muskelzug bei plötzlichen und unwillkürlichen Bewegungen entstehen (sog. indirekte Frakturen). Führen die „Selbstverletzungen“ infolge ungeschickter Bewegungen nur zu Zerrungen des Muskel- und Bandapparates, dann sind sie schwer zu objektivieren, im günstigsten Falle nur durch den reaktiven Hartspann. Wenn aber Vorerkrankungen,

z. B. Degenerierungen an der Achilles-, Biceps- oder Daumenstrecksehne vorliegen, so müsse ein Arbeitsunfall abgelehnt werden, weil dann das schädigende Ereignis nur ein auslösendes Moment, nicht aber eine wesentliche Teilursache sei.

ROMMENEY (Berlin)

L. Brining: Zur Begutachtung des Asthma bronchiale als Unfallfolge. [Klin. f. Berufskrankh. d. Akad. f. Sozialhyg., Arbeitshyg. u. ärztl. Fortbildg., Berlin-Lichtenberg.] Mschr. Unfallheilk. 61, 360—367 (1958).

Nach eingehender Erörterung und Herausstellung der Forderungen für eine Anerkennung des Asthma bronchiale als Unfallfolge Mitteilung eines eigenen Falles, den Verf. 5—6 Jahre nach Erstbegutachtung zu beurteilen hatte: 1942 erstmalig Auftreten von Asthma-Anfällen im Alter von 43 Jahren. 1951 Autounfall mit Contusio thoracis, 2—3 Wochen später Asthmbeschwerden, die bei der Rentenuntersuchung etwa 1 Jahr später weitgehend gebessert sind. Zwei Untersucher (Unfallarzt und Internistin) erkennen entgegen Chirurgen 100%ige unfallbedingte Körperschädigung an, Gewährung der entsprechenden Rente. Nachuntersuchung durch Verf. läßt vorübergehende, inzwischen aber abgeklungene Verschlimmerung durch den Unfall nicht ausgeschlossen erscheinen, MdE jetzt unter 20%. Im übrigen: Iatrogen substituierte Fixierung einer Unfallneurose.

V. KARGER (Kiel)

VVG § 151 (Betriebshaftpflichtversicherung, mitversicherte Betriebsangehörige). Der Versicherungsschutz des bei einer Betriebshaftpflichtversicherung mitversicherten Betriebsangehörigen hängt davon ab, ob er bei der schadenstiftenden Handlung im Rahmen seiner Beschäftigung im Betrieb für diesen tätig geworden ist. Hierbei genügt es, daß er mit seinem Handeln dem Interesse des Betriebes dienen wollte. [BGH, Urt. v. 4. XII. 1958 — II ZR 177/57 (Bamberg).] Neue jur. Wschr. A 12, 243—244 (1959).

Psychiatrie und gerichtliche Psychologie

● **Handbuch der Neurosenlehre und Psychotherapie.** Hrsg. von VIKTOR E. FRANKL, VIKTOR E. FREIHEIT v. GEBSATTEL u. J. H. SCHULTZ. Lfg. 7. (Bd. 2: Spezielle Neurosenlehre.) München-Berlin: Urban & Schwarzenberg 1958. S. 157—315. DM 20.—.

Die Lieferung 7 enthält aus erfahrener Hand die auch für forensische Fragestellungen so wichtigen Darstellungen über Fehlhaltungen verschiedenster Art. WINKLER bespricht zunächst die hysterische Fehlhaltung und geht nach einem interessanten Überblick auf die Geschichte der Hysterie über zu den auffallenden Wesenszügen der gesteigerten Suggestibilität und der Bereitschaft zur Dissoziation, d. h. zur Abspaltung einzelner Vorgänge aus dem Gesamtzusammenhang, der Bereitschaft zur Konversion, die ALEXANDER als einen Wesenszug der hysterischen Fehlhaltung ansieht. Konversionsbereitschaft als das Vermögen, Affekte mit Hilfe von Krankheitszeichen zum Ausdruck und zur Entfaltung zu bringen, wird in ihrer Bedeutung eingehend gewürdigt. Auch die Mobilisierung entwicklungsgeschichtlich vorgebildeter Reaktionsweisen (wie sie von KRETSCHMER und seiner Schule besonders herausgearbeitet worden ist), das Verhalten in Gefahrensituationen und ihre Nähe zum Instinktverhalten der Tiere als eine mangelhafte Entwicklung der Regulierungssysteme wie die Tendenz zur Flucht in die Krankheit „mit dem Durchscheinen einer bestimmten Willensrichtung“ (BONHOEFFER) im Sinne einer hysterischen Gewöhnung und der willkürlichen Reflexverstärkung sind für die Praxis der Beurteilung der Fehlhaltung längst als allgemein gültig erkannt. — Daß es neben dem primären auch einen sekundären Krankheitsgewinn in der hysterischen Fehlhaltung gibt, wie auch ein innerer und ein äußerer unterschieden werden kann, wird an den frühen Freud'schen Darstellungen aufgezeigt. Die Übersteigerung eines Ausdrucks, die Bezogenheit auf den Zuschauer wird kurz geschildert. Das hysterische Symptom hat den Stellenwert einer Gebärde, es ist für den Zuschauer bestimmt und auch vom Zuschauer abhängig. Die Genese der hysterischen Fehlhaltung wird am Schluß kurz gestreift. — Die süchtige Haltung als neurotische Fehlhaltung ist nicht identisch mit dem, was man Sucht nennt. MATUSSEK geht zunächst auf die psychiatrische Klassifizierung der Süchte und das Wesen der süchtigen Haltung ein, wobei er das Artificielle und Unorganische, die Unfähigkeit zur menschlichen Begegnung und die Freudlosigkeit an der Welt hervorhebt.